

**Inhalt:**

Mietordnung über die Vermietung von Räumen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 15.06.2017

---

**Herausgeber:**

Der Präsident  
der Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde

**Haus- und Postanschrift:**

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde  
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142  
[www.hnee.de](http://www.hnee.de) · E-Mail: [praesident@hnee.de](mailto:praesident@hnee.de)

# Mietordnung über die Vermietung von Räumen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 15.06.2017

## § 1

Räume der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) können auf Antrag von Mitgliedern und Angehörigen gem. § 5 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, in der aktuellen Fassung, und von Dritten angemietet werden. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

## § 2

(1) Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, dass durch die Veranstaltung

- geltendes Recht verletzt,
- die Ordnung der HNEE gestört,
- Veranstaltungen der HNEE beeinträchtigt,
- das Ansehen der HNEE geschädigt oder
- in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet

werden könnten, ist die Vermietung nicht gestattet. Von einer Vermietung wird auch abgesehen, wenn

1. Verstöße gegen die in dieser Mietordnung, im Mietvertrag und der Hausordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde niedergelegten Bedingungen zu befürchten sind,
2. die bzw. der Mieter\*in und/oder deren Veranstaltungsleitung keine hinreichende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung bieten können oder
3. das für die Veranstaltung zur Aufsicht bzw. zur Wartung und Bedienung notwendige Personal nicht bereitsteht.

(2) Werden Umstände nach Abs. 1 nach Abschluss des Mietvertrages bekannt, kann die HNEE den Mietvertrag fristlos kündigen.

## § 3

(1) Die bzw. der Mieter\*in ist verpflichtet, für einen geordneten und dem gemietetem Raum angepassten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Raum und die sonstigen der bzw. dem Veranstalter\*in überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln. Technisches Inventar darf nur dann von der bzw. dem Mieter\*in genutzt werden, wenn dessen sachgerechte Handhabung sichergestellt werden kann.

- (2) Die bzw. der Mieter\*in oder ein von ihr bzw. ihm benannte Veranstaltungsleitung sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Einlass von Veranstaltungsteilnehmer\*innen ist abzulehnen, wenn die bzw. der Mieter\*in oder die Veranstaltungsleitung nicht rechtzeitig vor der Eröffnung der Veranstaltung anwesend sind.
- (3) Die bzw. der Mieter\*in hat ihre bzw. seine Veranstaltung bei der zuständigen Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement ordnungsgemäß anzumelden und sämtliche Pflichten einer Veranstalterin bzw. eines Veranstalters zu erfüllen.

#### § 4

- (1) Die bzw. der Mieter\*in hat
  - die Hausordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
  - die Brandschutzordnung Teil B oder C der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
  - die Informationen zu Versicherungs- und Haftungsfragen bei Verlust eines Dienstschlüssels der Hochschule für nachhaltige Entwicklung und
  - die Schlüsselordnung Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zu beachten.

Gegebenenfalls muss Feuerwehr und Rettungsdienst bestellt werden.

- (2) Es dürfen nicht mehr Veranstaltungsteilnehmer\*innen eingelassen werden, als Plätze vorhanden sind. Das Hinzustellen von Stühlen ist in keinem Fall statthaft. Es ist außerdem verboten, in den Gängen des Veranstaltungsraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist den Veranstaltungsteilnehmer\*innen das Stehen in den Gängen nicht gestattet.
- (3) Die bzw. der Mieter\*in oder ihre bzw. seine Veranstaltungsleitung haben die Veranstaltung zu unterbrechen oder zu beenden, wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf der Veranstaltung nicht gewährleistet ist.

#### § 5

Die bzw. der Mieter\*in hat die HNEE, das Land Brandenburg oder dessen Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Vermietung gegen sie geltend gemacht werden.

#### § 6

- (1) Die bzw. der Mieter\*in haftet für während ihrer bzw. seiner Nutzung entstehende Schäden an der Mietsache. Ausgenommen sind solche Schäden, die eindeutig nicht auf die Nutzung zurückzuführen sind.
- (2) Die Vermietung an Dritte (vgl. § 1) kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Hochschule kann den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.

## § 7

Die bzw. der Mieter\*in ist nicht berechtigt, den Raum unterzuvermieten oder an Dritte in anderer Form zu überlassen.

## § 8

- (1) Der Abschluss des Mietvertrages ist von der bzw. dem Mieter\*in spätestens vierzehn Tage, in der Regel wenigstens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagements zu beantragen.
- (2) Die Hochschule teilt der bzw. dem Mieter\*in die Höhe des Entgeltes, der Sicherheitsleistungen und sonstiger Bedingungen mit. Der Mietvertrag darf nur abgeschlossen werden, wenn die bzw. der Mieter\*in die Zahlung des Entgeltes, die Erbringung der Sicherheitsleistung und die Erfüllung sonstiger Bedingungen hinreichend nachgewiesen hat, es sei denn, dass besondere Umstände auch einen vorzeitigen Abschluss erfordern.

## § 9

- (1) Für die Nutzung ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Art der Veranstaltung (§ 10) sowie nach Größe und Ausstattung des genutzten Raumes (§ 11) richtet.
- (2) Wird ein Raum für mehrere aufeinanderfolgende Tage oder regelmäßig an bestimmten Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale vereinbart werden, die nicht mehr als 50 Prozent von dem ansonsten zu berechnenden Entgelt abweichen darf.

## § 10

- (1) Veranstaltungen werden in folgende Klassen eingeteilt:
  - I. Veranstaltungen von Institutionen oder Gesellschaften, die einen engen Bezug zur Aufgabenstellung der Hochschule haben.
  - II. Veranstaltungen nach Klasse I mit Erhebung von Eintrittsgeldern.
  - III. Sonstige Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die Erhebung von Eintrittsgeldern.
- (2) Für die Nutzung der Räume durch die Organe der Studierendenschaft sowie aktive Gruppen der Hochschule ist kein Entgelt zu entrichten. Als aktive Gruppen sind solche studentischen Vereinigungen zu verstehen, die einen Bezug zur Hochschule haben und eine schriftliche Genehmigung durch die Hochschulkommunikation nachweisen können. Mitarbeiter\*innen der HNEE sind berechtigt, Räumlichkeiten

der Hochschule gegen Zahlung eines Entgeltes der Klasse III, Gruppe 5 zzgl. Nebenkosten sowie der gesetzlichen MwSt<sup>1</sup> zu mieten.

- (3) Tritt neben einer bzw. einem Mieter\*in, die bzw. der von der Zahlung des Entgeltes befreit ist, eine entgeltpflichtige Dritte bzw. ein entgeltpflichtiger Dritter als Mitveranstalter\*in auf, so schuldet die bzw. der entgeltpflichtige Dritte das volle Entgelt.
- (4) Nebenkosten nach § 12 Abs. 2 sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn im Übrigen ein Entgelt nicht zu zahlen oder ermäßigt ist. Das gilt nicht für Nutzer\*innen nach Abs. 2.

## § 11

Räume werden nach ihrer Ausstattung und Größe wie folgt in Gruppen eingeteilt:

### Gruppe 1

- Hochschulaula Haus 6, Raum 06.203 (Stadtcampus),
- großer Hörsaal Haus 15, Raum 15.001 (Stadtcampus),
- großer Hörsaal Haus 1, Raum 01.103 (Stadtcampus),
- Mensa Haus 17, Raum 17.001 (Waldcampus),

### Gruppe 2

- Hörsäle Haus 2, Raum 02.004 und 02.216 (Stadtcampus),
- kleiner Hörsaal Haus 15, Raum 15.006 (Waldcampus),
- Foyer Haus 1 inkl. Seminarraum (Stadtcampus)

### Gruppe 3

- Sitzungszimmer Haus 6, Raum 06.202 (Stadtcampus)
- Foyer Haus 1 ohne Seminarraum (Stadtcampus),
- Foyer Haus 2 (Stadtcampus)
- Hörsäle Haus 4 (Alte Forstakademie) Raum 04.101 und 04.102 (Stadtcampus);
- Hörsäle Haus 5, Raum 05.208 und 05.310 (Stadtcampus),

### Gruppe 4

- Haus 11, Raum 11.001 und 11.105 (Waldcampus);

### Gruppe 5

- sonstige Räume und Flächen (ausgenommen Labore sowie alle Räumlichkeiten des Forstbotanischen Gartens).

---

<sup>1</sup> MwSt – Mehrwertsteuer.

Die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement gibt Auskunft über die Ausstattung der Räume und die maximale Teilnehmer\*innenzahl in den jeweiligen Räumen.

## § 12

- (1) Das Tagesentgelt für die Nutzung der Räume beträgt entsprechend den Veranstaltungsklassen und Raumgruppen für eine Veranstaltungsdauer von maximal vier Stunden in €:

Klasse	I	II	III
Gruppe 1	100,--	200,--	400,--
Gruppe 2	50,--	100,--	200,--
Gruppe 3	30,--	70,--	150,--
Gruppe 4	30,--	50,--	100,--
Gruppe 5	20,--	30,--	50,--

- (2) Für Veranstaltungen von über vier Stunden Dauer wird ein Zuschlag von 25 Prozent erhoben.
- (3) Zusätzlich werden Tagespauschalen für Betriebs- und Nebenkosten (z. B. Personal, Nutzung von Anlagen und Geräten, Strom, Heizenergie, Wasser, Reinigung) erhoben:

Tagespauschale

Gruppe 1	75,--
Gruppe 2	50,--
Gruppe 3	25,--
Gruppe 4	25,--
Gruppe 5	15,--

- (4) Das Entgelt gemäß Abs. 1 und 2 sowie die Pauschale gemäß Abs. 3 verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(5) Hinzu kommen, bei Bedarf, Personalkosten in Höhe von 27,15 € zzgl der gesetzlichen MwSt je Stunde, wenn außergewöhnliche Unterstützung bei der Organisation der Veranstaltung durch die Hausmeister\*innen notwendig ist oder aber die Veranstaltung nicht während der regulären Betriebszeiten (Montag - Freitag ab 16.00 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertags) stattfindet. Die Personalkosten werden nach tatsächlichem Aufwand mit gesonderter Rechnung abgerechnet.

Die aktualisierte Mietordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 15.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt Mietordnung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Eberswalde, den 15.06.2017

.....  
Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson

Der Präsident Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde